BEBAUUNGSPLAN BURGHAUSEN Nr. 1

M. 1:1.250

Straßenquerschnitt 1:100

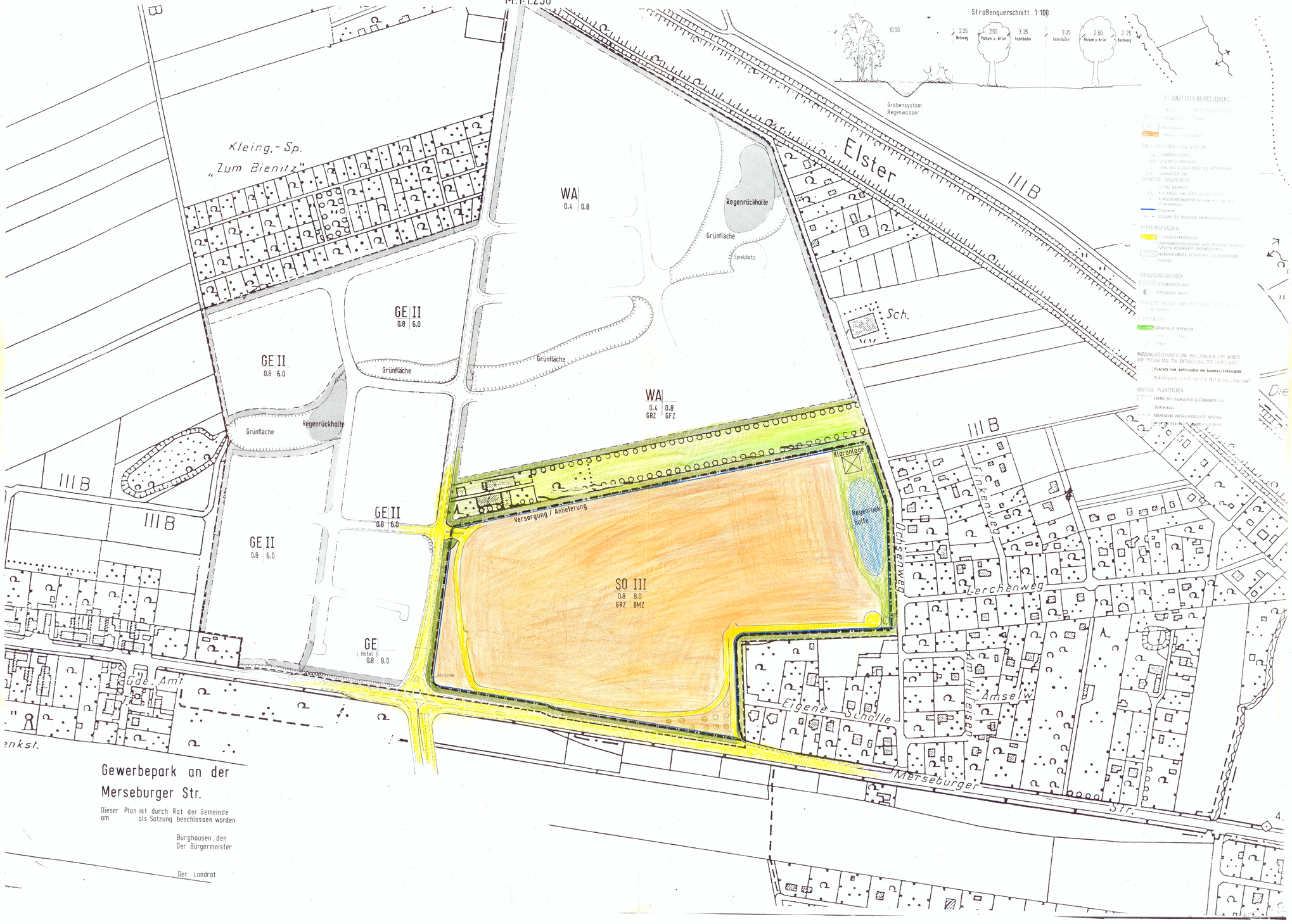

Gewerbepark an der Merseburger Str.

Dieser Plan ist durch Rat der Gemeinde am als Satzung beschlossen worden

Burghausen, den
Der Bürgermeister

Der Landrat

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

E NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

a ABWEICHENDE BAUWEISE (seitliche Grenzen sind zu ca. 1/3 der Länge einseitig zu bebauen)

Baugrenze

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNG AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSWEG

VERSORGUNGSANLAGEN

VERSORGUNGSFLÄCHE

ELEKTRISCHE STATION

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE

SPIELPLATZ

NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

SICHTWINKEL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, ber. 1988 I S. 1091) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burghausen in der Sitzung am 28.08.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Burghausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.08.1990 ist die Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an der Rathaustafel vom 29.08.1990 bis zum 12.09.1990 erfolgt.

Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung zum Vorentwurf (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde für das SO-Gebiet durchgeführt.

Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist am 17.12.1990 durchgeführt worden.

Der Bürgermeister

Die Auslegung des Vorentwurfes mit Begründung sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlicher Belange sowie der Stellungnahmen der Nachbargemeinden ist durch Aushang an der Rathaustafel vom 05.12.1990 bis zum 18.01.1991 während folgender ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.05.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bürgermeister

Durch Änderung der Gemeindevertretung zum Aufstellungsbeschluß vom 28. 08. 1990 wird das Plangebiet auf das SO-Gebiet beschränkt.

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.05.1991 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.05.1991 gebilligt.

Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der Regierungspräsidenten ..... vom ..... Az.: ..... Nebenbestimmungen und Hinweise ..... Genehmigung Unter der Reg.Nr. 13-08/10-91

Landau, den

Dr. Klein

Die Nebenbestimmungen wurden durch den geänderten Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom ..... Az.: ..... bestätigt.

..... , den .....

(Regierungspräsident)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während den Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 14.6.91 (vom 24.6.91) bis zum 8.7.91 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern und Fehlschließungsgesprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bauplan ist mit/seit am 9.7.91 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

E-223